

3372/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3477/J der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 12. Dezember 1997, betreffend Vergabe einer Konzession an die Österreichische Lotterien GesellschaftmbH, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, daß das Glücksspielgesetz (GSpG) den Zweck hat, den Spieltrieb, der vielen Menschen offenbar immanent ist, in geordnete Bahnen zu lenken. Das GSpG verfolgt, unter bestimmten ordnungspolitischen Überlegungen, jedoch auch das Ziel, dem Bund den bestmöglichen Abgabenertrag zu sichern. Es ist keine vorrangige Aufgabe der Regelungen des GSpG, die Interessen der Glücksspielkonzessionäre zu verfolgen. Eine den ordnungspolitischen Gedanken des GSpG entsprechende Durchführung von Glücksspielen setzt aber für die Konzessionsinhaber wirtschaftliche Rahmenbedingungen voraus, die es ermöglichen, daß die notwendigen Investitionen sowie jener Aufwand, der mit der Verfolgung von Spielerschutzinteressen einhergeht, erwirtschaftet werden können.

Zu 1.:

Eine Ausschreibung von Konzessionen ist im GSpG nicht vorgesehen. Wie im Falle des Auftretens mehrerer geeigneter Konzessionswerber für eine Konzession nach den §§ 6 bis 12b, die die in § 14 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, vorzugehen ist, wird im § 14 Abs. 4 GSpG abschließend geregelt. Demnach ist die Konzession gemäß § 14 Abs. 4 GSpG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Ziffer 5 GSpG an jenen Konzessionswerber zu vergeben, der aufgrund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund den besten Abgabenertrag erzielt. Diese Rechtsansicht wird auch von der Finanzprokuratur bestätigt.

Die Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH (ÖLG) hat als Konzessionär gemäß den §§ 6 bis 12 GSpG die dort genannten Ausspielungen durchgeführt, wobei die Konzession bis zum 31.12.2004 erteilt war. Der Konzessionär legte die bestehende Konzession im Hinblick auf die Wettscheinspiele nach den §§ 6, 7, 8 und 11 GSpG für den Fall bedingt zurück, daß ihm seitens des Bundesministers für Finanzen eine neue Konzession für die Durchführung der Ausspielungen gemäß den §§ 6, 7, 8, 11, 12a und 12b GSpG erteilt wird. Daher konnte die bedingt rückgelegte Konzession hinsichtlich der Ausspielungen gemäß den §§ 6, 7, 8 und 11 GSpG nur entweder gemäß dem Antrag des Konzessionärs wiederum an diesen verliehen werden, oder gar nicht erteilt werden, weil diesfalls — aufgrund der bedingten Rücklegung — die Konzession beim bisherigen Konzessionär verblieben wäre.

Hinsichtlich der Ausspielungen gemäß §§ 12a und 12b GSpG konnte die Konzession nur der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH übertragen werden, weil kein weiteres Konzessionsansuchen eines Konzessionswerbers, der die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 GSpG erfüllt hat, vorgelegen ist. Es lag nicht einmal ein anderes formelles Konzessionsansuchen vor.

Zu2.:

Neben den oben genannten Gründen war für die Konzessionserteilung an die Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH entscheidend, daß der Konzessionär plant, die Annahmestellen mit der zweiten Generation von Online-Terminals auszustatten, was einen Gesamtinvestitionsbedarf in Höhe von ca. 450 Mio. S notwendig macht.

Des weiteren hat der Konzessionär im Hinblick auf die Ausspielungen nach den §§ 12a und 12b GSpG namhafte Investitionskosten für neue Technologien zu tragen, die deutlich über den für herkömmliche Technologien aufzuwendenden Investitionen liegen, so daß ein entsprechend langer Zeitraum zur Amortisation vorliegen muß. Diese Investitionen sind für den Konzessionär nur unter der Voraussetzung der Erteilung der Konzession in der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer wirtschaftlich vertretbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH neben der Erzielung des besten Abgabenertrages im Sinne des § 14 GSpG seine bisherige Produktgestaltung in Österreich nur unter strikter Beachtung der Sozialverträglichkeit sowie der sozioökonomischen Aspekte durchgeführt hat. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Konzessionär auch in absehbarer Zeit durch sorgfältige Marktbeobachtung und Pflege des Glücksspielmarktes dem Bund den besten Abgabenertrag erwirtschaften wird.

Zu 3.:

Die Investitionsvorhaben stellten - wie bereits dargestellt - einen der wesentlichen Gründe für die Neuvergabe der Konzession an die Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH dar. Diese Investitionen dienen auch dazu, den Abgabenertrag des Bundes langfristig abzusichern. Da im Zeitpunkt der Konzessionsbeantragung wie der Konzessionerteilung kein Mitbewerber, der sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zur Übertragung von Ausspielungen gemäß § 14 Abs. 2 GSpG erfüllt hätte, einen Antrag auf Konzessionerteilung beim Bundesminister für Finanzen gestellt hat, konnte auch kein anderer Konzessionswerber berücksichtigt werden.

Zu 4.:

Vorerst möchte ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verweisen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die befristete Vergabe der Konzession für die Ausspielungen gemäß den §§ 6, 7, 8, 11, 12a und 12b GSpG bis zum 30.9.2012 nichts daran ändert, daß die Konzessionen für die Ausspielungen gemäß den §§ 9 und 10 GSpG zum 31.12.2004 auslaufen. Dies bedeutet, daß auch ein anderer geeigneter und zuverlässiger Konzessionswerber, der die Voraussetzungen zur Vergabe einer Konzession gemäß § 14 GSpG in vollem Umfang erfüllt, nach Ablauf der bis 31.12.2004 bzw. 30.9.2012 erteilten Konzessionen und Vorlage eines diesbezüglichen Spielkonzeptes, das den besten Abgabenertrag unter Berücksichtigung der ordnungsgpolitischen Gesichtspunkte erwarten läßt, eine Konzession erlangen kann.

Zu 5.:

Die Vergabe von Konzessionen nach den Bestimmungen des GSpG fällt nicht in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (BVerG). Der sachliche Geltungsbereich des BVerG ist im ersten Hauptstück geregelt. Demnach gilt dieses Bundesgesetz für Lieferaufträge (§ 1 leg.cit.), Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge (§ 2 leg.cit.) sowie Dienstleistungsaufträge (§ 3 leg.cit.).

Die Vergabe von Konzessionen nach dem GSpG ist demnach nicht von den Bestimmungen des BVerG erfaßt. Diese Rechtsansicht meines Ressorts wird auch von der Finanzprokuratur geteilt.

Zu 6.:

Es ist davon auszugehen, daß die Steigerung der Abgabenerträge der vergangenen Jahre, die in den überproportionalen Ergebnissen der Jahre 1995/96 gipfelten, für die künftige Entwicklung nicht als typisch zu bezeichnen ist. Aufgrund der Einführung der Mittwochs-

Ziehungen beim Lotto „6 aus 45“ und Joker können jedoch sicherlich produktimmanente sowie konjunkturbedingte Rückgänge bei den übrigen Produkten abgefangen werden. Die durch die Einführung elektronischer Lotterien zu erwartenden Mehreinnahmen sind derzeit nicht exakt quantifizierbar.

Zu 7.:

Die Vergabe der Konzession für die Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 1 2b GSpG gemäß § 14 GSpG an die ÖLG ist EU-konform:

Die national restriktiven Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 59ff EGV sind aus ordnungspolitischen Gründen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Verbraucher vor den sozial schädlichen Folgen des Glücksspiels gerechtfertigt (EuGH Rs C-275/192 Schindler, SIG 1994, 1-1039).

Eine marktbeherrschende Stellung eines Konzessionärs widerspricht nicht per se dem EG-Wettbewerbsrecht, wie aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Continental Can, Rs6172 SLG 1973,1-257 hervorgeht. Überdies wäre eine marktbeherrschende Stellung des Konzessionärs nur dann unzulässig, wenn sie ein machtmäßigbräuchliches Verhalten im Sinne der Artikel 8Sf EGV darstellen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Weiters ist festzuhalten, daß der EuGH in zahlreichen Entscheidungen judiziert hat, daß sogar öffentliche Dienstleistungsmonopole grundsätzlich als zulässig erachtet werden. Ein öffentliches Dienstleistungsmonopol wäre nur dann unzulässig, wenn

Gesetzesbestimmungen bzw. behördliche Vorgaben ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne der Artikel 8Sf EGV anordnen, begünstigen oder unvermeidbar machen.

Darüber hinaus ist festzuhalten1 daß der Glücksspielmarkt für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes keine große Bedeutung hat, so daß die Europäische Kommission von Überlegungen zu einer Liberalisierung des Glücksspielwesens Abstand genommen hat.

Zu 8. bis 11.:

Wie bereits in meiner Anfragebeantwortung 2702/AB zur Anfrage Nr. 28291J ausgeführt, ist die Bewertung des Anteils der Österreichischen Postsparkasse AG (PSK) bzw. der PSK-Beteiligungsverwaltung AG an der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH Teil von Prüfungen im Zuge der Vorbereitung des Privatisierungskonzeptes der PTBG über die Veräußerung von Aktien der PSK.

Bei der Privatisierung der PSK durch die PTBG sind die Richtlinien der EU zur Privatisierung zu beachten. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein wesentliches Element bei der Durchführung derartiger Privatisierungsvorgänge und Voraussetzung für ein objektives und faires Verkaufsverfahren.

Die Beantwortung detaillierter Fragen nach dem Wert der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH bzw. einer allfälligen Wertsteigerung und der geplanten weiteren Vorgangsweise ist daher derzeit deshalb nicht opportun, weil die Weitergabe dieser Informationen den Privatisierungsprozeß der PSK gefährden könnte. Ich ersuche hiefür um Verständnis.